

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 16/12400 –**

Entwurf eines Begleitgesetzes zur zweiten Föderalismusreform

A. Problem

Der Gesetzentwurf steht im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (GG) (Artikel 91c, 91d, 104b, 109, 109a, 115, 143d) (Drucksache 16/12410) und dient im Wesentlichen der einfachgesetzlichen Umsetzung und Ausführung dieser Änderungen. Er enthält darüber hinaus insbesondere Regelungen zur Steigerung der Effizienz der Steuerverwaltung.

Der Umsetzung und Ausführung der Änderungen des grundgesetzlichen Finanzwesens dienen folgende Regelungen des Entwurfs. Es soll ein Stabilitätsrat errichtet werden, der regelmäßig die Haushalte des Bundes und der Länder überwacht, um Haushaltsnotlagen gemäß Artikel 109a GG zu vermeiden. Der Gesetzentwurf legt ferner das Verfahren zur Berechnung der Obergrenze der jährlichen Nettokreditaufnahme auch unter Einbeziehung der konjunkturellen Verschuldungskomponente fest und umfasst die notwendigen Vorschriften zur Einhaltung der Verschuldensregeln im Haushaltsvollzug. Auch für die Gewährung von Konsolidierungshilfen an bestimmte Länder im Übergangszeitraum von 2011 bis 2019 sind einfachgesetzliche Folgeregelungen vorgesehen.

Ferner enthält der Gesetzentwurf einfachgesetzliche Regelungen zur Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder.

Mit dem ebenfalls in dem Gesetzentwurf enthaltenen Bundeskrebsregisterdatengesetz (BKRG) soll beim Robert Koch-Institut ein Zentrum für Krebsregisterdaten eingerichtet werden.

Zur Steigerung der Effizienz und Effektivität des Steuervollzugs sollen unter anderem die Kompetenzen des Bundes im Bereich der Außenprüfung gestärkt, dem Bund künftig anonymisierte Steuerdaten zum Zwecke einer belastbaren Gesetzesfolgenabschätzung zur Verfügung gestellt, die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Abschluss von Zielvereinbarungen i. S. eines Verwaltungs-Controllings zwischen Bund und Ländern präzisiert, das Steuerabzugsverfahren für beschränkt Steuerpflichtige beim Bundeszentralamt für Steuern zentralisiert und schließlich die Verwaltungskompetenz für die Versicherungssteuer, die als Bundessteuer bislang von den Ländern im Auftrag des Bundes verwaltet wird,

im Interesse einer vollständigen Kompetenzflechtung auf den Bund übertragen werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs mit den vom Ausschuss beschlossenen Änderungen, die der Bereinigung eines Redaktionsversehens dienen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Kosten wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12400 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert, anzunehmen:

1. In Artikel 3 wird in § 2 Absatz 2 Satz 1 das Wort „Konsolidierungsverpflichtung“ durch die Wörter „Obergrenze des Finanzierungssaldos“ ersetzt.
2. In Artikel 5 § 2 wird Nummer 1 wie folgt gefasst:
 - „1. die Zusammenführung, Prüfung der Vollzähligkeit und Schlüssigkeit sowie Auswertung der von den epidemiologischen Krebsregistern der Länder, im Nachfolgenden Landeskrebsregister genannt, nach § 3 Absatz 1 übermittelten Daten, die Durchführung eines länderübergreifenden Datenabgleichs zur Feststellung von Mehrfachübermittlungen und die Rückmeldung an die Landeskrebsregister,“.

Berlin, den 27. Mai 2009

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Dr. Günter Krings
Berichterstatter

Volker Kröning
Berichterstatter

Dr. Volker Wissing
Berichterstatter

Wolfgang Neskovic
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dr. Günter Krings, Volker Kröning, Dr. Volker Wissing, Wolfgang Neskovic und Jerzy Montag

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 16/12400** in seiner 215. Sitzung am 27. März 2009 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss, Finanzausschuss, Haushaltsausschuss, Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, Ausschuss für Gesundheit, Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung sowie dem Haushaltsausschuss zusätzlich gemäß § 96 GO-BT überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf seiner 98. Sitzung am 27. Mai beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP dessen Annahme.

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 132. Sitzung am 27. Mai 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP dessen Annahme.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 100. Sitzung am 27. Mai 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP dessen Annahme in geänderter Fassung.

Die Mitglieder der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD im Haushaltsausschuss stellten darüber hinaus fest, dass die Regelung des § 8 des Ausführungsgesetzes zu Artikel 115 (neu) GG nicht die volle Ausschöpfung der Strukturkomponente für neue Maßnahmen einschränkt. Das Verbot der Veranschlagung neuer Maßnahmen in § 8 Satz 2 gilt ggf. nur für denjenigen Teil der Kreditaufnahme in einem Nachtrag, der über die nach § 2 Absatz 1 Satz 2 vermittelte zulässige Kreditaufnahme hinausgeht und dafür die in § 8 S. 1 eingeräumte Überschreitungsmöglichkeit in Anspruch nimmt.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf in seiner 95. Sitzung am 27. Mai 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme in der geänderten Fassung. Ferner beschloss er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Drucksache 16(6)317. Des Wei-

teren beschloss er mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Änderungsantrags der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 16(6)314.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat den Gesetzentwurf in seiner 124. Sitzung am 27. Mai 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Drucksache 16(6)317 wurde zu Nummer 1 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP angenommen. Zu Nummer 2 wurde er mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP angenommen. Der Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 16(6)314 wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Gesetzentwurf in seiner 90. Sitzung am 27. Mai 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme in der geänderten Fassung. Er beschloss ferner mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltungen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Drucksache 16(6)317. Des Weiteren beschloss er mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Änderungsantrags der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 16(6)314.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat den Gesetzentwurf in seiner 88. Sitzung am 27. Mai 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme. Er beschloss ferner mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Drucksache 16(6)317. Des Weiteren beschloss er mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Änderungsantrags der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 16(6)314.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu dem Gesetzentwurf lag dem Rechtsausschuss eine Petition vor.

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12400 in seiner 132. Sitzung am 25. März 2009 beraten und beschlossen, zu der Vorlage eine öffentliche Anhörung durchzuführen, die er in seiner 138. Sitzung am 4. Mai 2009 durchgeführt hat. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Prof. Dr. Ulrich Blum	Institut für Wirtschaftsforschung, Halle
Prof. Dr. Thies Büttner	Bereichsleiter „Öffentlicher Sektor“ beim ifo-Institut für Wirtschaftsforschung, München
Dr. Jörg Freiherr Frank von Fürstenwerth	Vorsitzender der Hauptgeschäftsführung und geschäftsführendes Präsidiumsmitglied des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen	Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Juristische Fakultät
Prof. Dr. Dirk Heckmann	Universität Passau, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Sicherheitsrecht und Internetrecht
Prof. Dr. Hans-Günter Henneke	Geschäftsführendes Präsidiumsmitglied des Deutschen Landkreistages, Berlin
Dr. Stefan Hentschel	Behörde für Wissenschaft und Gesundheit, Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz, Freie und Hansestadt Hamburg
Prof. Dr. Peter M. Huber	Ludwig-Maximilians-Universität München, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Staatsphilosophie
Hans-Peter Kröger	Präsident des Deutschen Feuerwehrverbandes, Berlin
Jens Lattmann	Beigeordneter und Leiter des Dezernats Umwelt und Wirtschaft des Deutschen Städtetages Nordrhein-Westfalen, Köln
Dieter Ondracek	Bundesvorsitzender der Deutschen Steuer-Gewerkschaft, Berlin
Michael Sauthoff	Vizepräsident des Obergerichtswahlgerichts Greifswald
Prof. Dr. Jochen Schneider	Rechtsanwalt, München

PD Dr. Thorsten Siegel

Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung, Speyer

Prof. Dr. Dres. h.c. Spiros Simitis

Goethe-Universität Frankfurt am Main, Fachbereich Rechtswissenschaft, Forschungsstelle für Datenschutz

Hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Wortprotokoll der 138. Sitzung vom 4. Mai 2009 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 144. Sitzung am 27. Mai 2009 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme in der geänderten Fassung empfohlen.

Die Fraktion DIE LINKE. stellte folgenden Änderungsantrag:

Der Ausschuss wolle beschließen:

1. *Der Entwurf eines Begleitgesetzes zur zweiten Föderalismusreform wird wie folgt geändert:*

a.) *Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:*

aa.) *Artikel 1 bis Artikel 4 werden aufgehoben.*

bb.) *Die bisherigen Artikel 5 bis Artikel 13 werden zu Artikel 1 bis Artikel 9*

b.) *Die Artikel 1 bis Artikel 4 werden aufgehoben.*

c.) *Die Artikel 5 bis Artikel 13 werden zu Artikel 1 bis Artikel 9*

d.) *Artikel 9 wird wie folgt gefasst:*

*„Artikel 9
Inkrafttreten*

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe b, Artikel 6, Artikel 7 und Artikel 8 Nummer 1 bis 4 sowie 6 und 7 treten am 1. Juli 2010 in Kraft.

(3) Artikel 8 Nummer 5 tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.“

Begründung

Die Änderungen sind Folgeänderungen aufgrund des Änderungsantrages der Fraktion DIE LINKE. zu dem Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91c, 91d, 104b, 109, 109a, 115, 143d) - BT-Drs. 16/12410

Der Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

IV. Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss vorgeschlagenen Änderungen begründet. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt,

wird auf dessen Begründung in Drucksache 16/12400 verwiesen.

Zu Nummer 1

Es handelt sich um die Behebung eines Redaktionsversehens bei der Abfassung des Gesetzentwurfs gemäß den Vorschlägen der Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen. Entsprechend der Empfehlung der Kommission ist in § 2 des Entwurfs des Konsolidierungshilfengesetzes einheitlich die Wortgruppe „Obergrenze des Finanzierungssaldos“ zu verwenden.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Der Begriff „epidemiologische Krebsregister der Länder“ dient zur klaren Abgrenzung von klinischen Krebsregistern in den Ländern.

Berlin, den 27. Mai 2009

Dr. Günter Krings
Berichterstatter

Volker Kröning
Berichterstatter

Dr. Volker Wissing
Berichterstatter

Wolfgang Neskovic
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

